



# INFORMATIONEN

Stand:  
August 2008

## Das elektronische Ausfuhrverfahren in ATLAS

### 1. Ausblick

Bereits seit 1. August 2006 können Unternehmen ATLAS-Ausfuhr nutzen. Seit diesem Zeitpunkt laufen das schriftliche Ausfuhrverfahren auf dem Einheitspapier und das elektronische Ausfuhrverfahren mit ATLAS-Ausfuhr parallel. Endgültig abgeschafft wird das Papierverfahren zum 1. Juli 2009.

Die Zeit drängt! Unternehmen, die exportieren, müssen sich jetzt mit der Umstellung auf ATLAS Ausfuhr befassen. Denn ATLAS bringt erhebliche Änderungen für die Praxis, was unter anderem daran liegt, dass das elektronische System viele zusätzliche Prüfmöglichkeiten hat, die es bei Papieranmeldungen so nicht gibt. Zusätzlich wirken sich europäische Rechtsänderungen auf die vereinfachten Ausfuhrverfahren aus.

### 2. Änderungen im Ausfuhrverfahren

Vor dem Verbringen von Waren in das bzw. aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erhalten die europäischen Zollverwaltungen Informationen über geplante Warenbewegungen in Form von Vorabmeldungen (summarische Anmeldungen). Da dies nur elektronisch funktionieren kann, ist diese Vorgabe in ATLAS-Ausfuhr integriert worden. Sie gilt ab 1. Juli 2009, dem Zeitpunkt, zu dem die Papieranmeldungen entfallen und alle Daten obligatorisch in ATLAS eingegeben werden müssen. Die Anmeldungen müssen in der Regel zwei bis vier Stunden bevor die Ware die EU verlässt, beim Binnenzollamt abgegeben werden. Bei der Einfuhr gibt es einen entsprechenden Ablauf. Ausnahmen für die Schweiz und andere an die EU grenzende Länder sollen erreicht werden, ebenso Ausnahmen für Expresssendungen.

Für alle Ausfuhren gilt, dass vor der Ausfuhr auf Basis der abgegebenen Daten eine automatisierte Risikoanalyse durchgeführt wird. Natürlich wird auch geprüft, ob die Daten noch aktuell sind (Zolltarifnummer u.ä.). Erst dann gibt der Zoll die Sendung frei oder ordnet eine Beschau an. Diese Eingriffsmöglichkeit des Zolls besteht bei den vereinfachten Verfahren heute nicht. Sie ist das Ergebnis der zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen in Warenverkehr gegen terroristische Angriffe (Export Control System (ECS)).

Mit ATLAS-Ausfuhr gibt es mehrere wesentliche Änderungen bei der Abwicklung des Ausfuhrverfahrens, die nachfolgend kurz aufgezeigt werden:

- 1-stufiges Normalverfahren bei einem Wert zwischen 1.001 und 3.000 Euro (bisher Einheitspapier 0733)

Die Ausfuhranmeldung (0733) fällt weg. Das Exemplar Nr. 3 (gelbe Durchschrift), was bislang der Ausfuhrnachweis für USt-zwecke war, wird ersetzt durch das Ausfuhrbegleitdokument (ABD), auch als Exportbegleitdokument (EBD) bekannt. Das ABD muss die Ware nicht begleiten, aber beim einstufigen Verfahren vor Ausgang der Ware aus dem EU-Zollgebiet der Ausgangszollstelle vorgelegt werden. Der Exporteur muss die mutmaßliche Ausgangszollstelle im Voraus bestimmen, ein Wechsel ist durch elektronische Umleitung möglich.

- 2-stufiges Normalverfahren bei einem Wert ab 3.001 Euro (bisher Einheitspapier 0733)

Der Ausfuhrnachweis wird bei der elektronischen Ausfuhranmeldung im 2-stufigen Normalverfahren nicht mehr von der Ausgangszollstelle an der Grenze erteilt, sondern von der Ausfuhrzollstelle im Binnenland, wenn der Ausgang der Ware über eine deutsche Zollstelle stattgefunden hat. Auch wenn die anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits alle am elektronischen Verfahren teilnehmen, kommt es immer wieder zu Problemen bei der Rückmeldung der Daten an die Binnenzollstelle. In diesen Fällen wird der Ausfuhrnachweis auf der Rückseite des ABD von der Ausgangszollstelle des anderen EU-Mitgliedstaats per Stempelabdruck erteilt (Verfahren RET-EXP).

Der einheitliche elektronische Ausfuhrnachweis im Binnenland wird jedoch vollständig erst ab Ende 2008 bzw. 2009 eingeführt, wenn alle Ausfuhranmeldungen europaweit einheitlich abgewickelt werden können und die Rückmeldungen vollständig funktionieren. Zwar wurde der Anschluss aller 27 Mitgliedstaaten an das „Automated Export System“ (AES) bereits in 2007 vollzogen, jedoch kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen. Deshalb werden die Ausfuhrnachweise weiterhin auf den Rückseiten des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers bzw. des Ausfuhr-Begleitdokuments per Stempelabdruck erteilt.

- Anschreibeverfahren (Zugelassener Ausfuhrer) mit der zollamtlichen Bewilligung des Hauptzollamtes (HZA)

Zugelassene Ausfuhrer benötigen für die Teilnahme an ATLAS-Ausfuhr eine zusätzliche Bewilligung. Die Zeit für die Erteilung dieser zusätzlichen Bewilligung durch das Hauptzollamt sollte bei der Einführung von ATLAS im Unternehmen mit berücksichtigt werden. Die bestehenden Bewilligungen für das Papier-Anschreibeverfahren bei der Ausfuhr bleiben bis zur endgültigen und verbindlichen Einführung von ATLAS-Ausfuhr (Juli 2009) bestehen, wenn Unternehmen sich die Wahl offen lassen möchten, je nach Vorgang die Ausfuhr entweder elektronisch oder auf Papier abzuwickeln.

Im Anschreibeverfahren "Zugelassener Ausfuhrer (ZA)" reicht bei ATLAS-Teilnahme die bloße Anschreibung in der Buchführung zur Überführung in das Ausfuhrverfahren nicht

mehr aus: Es ist eine Anschreibemittelung an die Ausfuhrzollstelle zu übermitteln. Damit hat die Zollverwaltung frühzeitig alle Ausfuhrdaten für die Sendung zwecks Ausfuhrkontrolle erhalten. Der Bewilligungsinhaber (ZA) muss für jede Ausfuhrsendung auf die Mitteilung der Registriernummer und des Ausfuhrbegleitdokuments als PDF-Datei warten. Diese technisch bedingte Wartezeit ist in der Regel nur eine Frage von wenigen Minuten, rund um die Uhr.

### **3. Varianten für Unternehmen mit wenigen Ausfuhrsendungen**

Die Anschaffung von eigener ATLAS-Software, um direkt teilnehmen zu können, ist nur für Unternehmen mit vielen Ausfuhrsendungen pro Monat eine Option. Die meisten der bekannten deutschen Software-Anbieter haben auch ATLAS-Ausfuhr im Programm. Welche Varianten bestehen aber für Unternehmen mit geringem oder mittlerem Ausfuhrvolumen? Bei der Entscheidungsfindung sollten folgende Möglichkeiten für die Erstellung der Ausfuhrzollanmeldung herangezogen werden.

- Vertreter-Lösung

Einschaltung eines Zollbüros als Vertreter, das die Dokumente erstellt und die elektronische Kommunikation mit der Zollverwaltung übernimmt. Besondere Voraussetzungen seitens des Ausführers sind nicht zu erfüllen. Dieser übermittelt seine Dokumente, z.B. Handelsrechnung, schriftlich, per Fax oder Mail an das Zollbüro, welches dem Ausfuhrer auf gleichem Wege das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) zurück übermittelt. Das ABD begleitet den Warentransport und wird bei der EU-Grenzzollstelle vorgelegt.

Die Einschaltung eines Zollbüros bietet sich zum Beispiel an, wenn der Ausfuhrer aufgrund seiner geringen Anzahl an Ausfuhrsendungen selbst nicht die für die Exportabwicklung notwendigen aktuellen außenwirtschaftsrechtlichen Kenntnisse hat. Die Kosten sind abhängig vom Leistungsumfang des Zollbüros und beginnen bei zirka 20 bis 25 Euro je Ausfuhrvorgang, können aber auch dreistellige Beträge erreichen.

- Online-Lösung

Beauftragung eines Dienstleisters/Softwareanbieters, über dessen Rechenzentrum das Unternehmen die Exportdokumente erstellt. Außer einem Internetzugang und einem Internetbrowser sind keine technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Kosten sind abhängig vom Leistungsumfang des Dienstleisters und enthalten i.d.R. einen Einmalbetrag für Anschluss/Freischaltung und Schulungsmaßnahmen. Außerdem fallen abhängig vom Umfang der erstellten Dokumente monatliche Kosten an, wobei es unterschiedliche Abrechnungsvarianten gibt. Nach Einschätzung mehrerer Softwarehäuser rechnet sich das Rechenzentrumsmodell bereits bei einem Exportvolumen von zirka 10 Ausfuhrsendungen im Monat, soweit nicht ohnehin ein Softwareprodukt zur ATLAS-Abwicklung, z.B. im Bereich Import eingesetzt wird.

Eine Liste von ATLAS-Dienstleistern, die die Vertreter-Lösung und/oder die Online-Lösung anbieten, stellt die Zollverwaltung auf Ihrer [Homepage](#) bereit.

- Nutzung der Internetzollanmeldung der Zollverwaltung  
Seit August 2006 kann die [Internetzollanmeldung](#) für die Ausfuhrabfertigung genutzt werden. Außer einem Internetzugang, idealerweise DSL, und einem Internetbrowser sind keine technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Der Ausdruck aus dem Internet ersetzt somit das bisher auszufüllende Einheitspapier, welches unterschrieben dem Binnenzollamt vorgelegt werden muss. Das Zollamt erstellt daraus ein Exportbegleitdokument und händigt dies dem Anmelder aus. Zusätzliche Kosten fallen hier nicht an. Die Internetausfuhranmeldung bei Ausfuhren im vereinfachten Verfahren (Bewilligung ZA – bisheriges Vorabstempelungsverfahren) wird die Zollverwaltung mit dem ATLAS-Release 2.0 Mitte Januar 2009 anbieten. Dann wird auch die Vorlage einer Druckausgabe der erfassten Ausfuhranmeldung beim Zollamt wegfallen. Die Internetausfuhranmeldung kann sich insbesondere für Unternehmen mit weniger als 10 Ausfuhrsendungen im Monat eignen. Es ist empfehlenswert, die Variante Internetzollanmeldung bereits heute zu testen, nur so kann beurteilt werden, ob diese Variante in Frage kommt.

#### 4. Was nun?

Es herrscht eine gewisse Unsicherheit, wie auf ATLAS und die zusätzlichen Anforderungen des Zollrechts auf Unternehmerseite reagiert werden soll.

Nachfolgend haben wir Ihnen einige Kriterien aufgelistet, die Ihnen die Herangehensweise erleichtern soll. Darüber hinaus hilft die IHK Erfurt und die ATLAS-Beauftragten der Zollverwaltung (Bundesfinanzdirektion Südost, Nürnberg, Tel. 0911 376-0) bei Ihren Überlegungen:

- Schieben Sie die Entscheidungen zu ATLAS nicht auf die lange Bank, sondern prüfen Sie Ihre logistischen Prozesse jetzt. Denken Sie daran, dass die Rechtsänderungen zu erhöhten Datenanforderungen führen. Ebenfalls sollten Sie davon ausgehen, dass ein elektronisches System genauere Angaben erfordert, insbesondere bei den Kodierungen und der Warenbezeichnung. Damit kann die Qualität der Artikelstammdaten zu einem brisanten Thema werden
- Binden Sie alle betroffenen Abteilungen - auch die Datenverarbeitung- in die Planungen mit ein
- Stellen Sie fest, ob Sie vereinfachte Verfahren bei der Ausfuhr haben und wie viele Ausfuhrsendungen Sie pro Monat erwarten. So können Sie sich eine Kalkulationsbasis verschaffen und sie anhand der unterschiedlichen Entgeltmodelle vergleichen
- Verfügen Sie über ein vereinfachtes Verfahren mit relativ wenigen Ausfuhren, kann Ihnen unter Umständen eine bedingte Gestellungsbefreiung ausreichen (gemäß §9 Abs. 2 AWW). Dann ist der Zugelassene Ausfuhrer nicht unbedingt erforderlich
- Wenn Sie im Normalverfahren mit wenigen Sendungen abfertigen, sollten Sie sich die Internetzollanmeldung ansehen. Sie können mit der kostenlosen Anwendung beliebig häufig üben
- Sollten Sie keine Zollanmeldungen mehr selbst erstellen wollen, prüfen Sie die Angebote von Zollbüros und Speditionen

- Unternehmen, die eine automatisierte Ausfuhrabwicklung mit integrierten Schnittstellen zu den Warenwirtschaftssystemen haben möchten, sollten sich jetzt um eine Prozesslösung kümmern
- Das Merkblatt "ATLAS für Zugelassene Ausführer" des Bundesfinanzministeriums finden Sie auf der [Homepage](#) der Zollverwaltung.

Weitere Auskünfte erteilt das Geschäftsfeld International der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

**Ansprechpartner/in:**

Mark Bremer  
Referent International  
Tel. 0361 3484-200  
Fax 0361 3485-978  
E-Mail: [bremer@erfurt.ihk.de](mailto:bremer@erfurt.ihk.de)

Ilja Eckhardt  
Außenwirtschaftsberatung  
Tel. 0361 3484-292  
Fax 0361 3485-9292  
E-Mail: [eckhardt@erfurt.ihk.de](mailto:eckhardt@erfurt.ihk.de)